Satzung des Tennisclubs Staufenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Staufenberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Staufenberg-Landwehrhagen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Tennissports und die Förderung der Gemeinsamkeit der Vereinsmitglieder. Zur Erreichung dieses Zwecks errichtet und unterhält der Verein in Staufenberg-Landwehrhagen Tennissportanlagen nebst den dazugehörigen Baulichkeiten. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den in schriftlicher Form einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier, im Abstand von mindestens 3 Wochen erfolgter Mahnungen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder seines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, mit der Aufforderung, sich binnen angemessener, mindestens 2 Wochen dauernder Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich oder persönlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Beschluss muss die Belehrung enthalten, dass das Mitglied binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch gegen die Ausschließung an den Vorstand einlegen kann. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens binnen 2 Monaten seit Eingang des Einspruchs durchgeführt werden. Erfolgt die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht binnen dieser Frist, so gilt der Ausschließungsbeschluss als aufgehoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch des Mitgliedes und seinen Ausschluss aus dem Verein. Legt das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch ein, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

§ 5 Beiträge

Von allen Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben . Der Jahresbeitrag wird im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr ist binnen eines Monats seit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zu zahlen. Auf Antrag kann Ratenzahlung bewilligt werden. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Sportwart und gleichzeitigem Leiter des Übungswesens
- 6. dem Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder dieses Vorstandes vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 6.000,-- DM sind für den Verein nur

verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung zuvor erteilt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat dessen sämtliche laufenden Aufgaben wahrzunehmen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen;
- 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes bestimmt, ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Die Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Akklamation gewählt werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt aus, und zwar wechselweise die Vorstandsmitglieder mit den geraden und ungeraden Ziffern. Das erstmalige Ausscheiden findet 1 Jahr nach der ersten Wahl des Vorstandes statt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen sind. Die Tagesordnung soll angegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dessen Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer, der Bezeichnung der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu erstellen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- 2. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer. Es werden mindestens drei Kassenprüfer gewählt, von denen alle zwei Jahre ein Kassenprüfer ausscheidet;





- 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 6. Entscheidung über Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg und, soweit die Mitglieder ihren Wohnsitz nicht in Staufenberg haben, schriftlich einberufen.

Die 2-Wochen-Frist beginnt mit dem auf das Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes bzw. auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1. Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
- 2. Feststellung der Stimmliste;
- 3. Berichte des Vorstandes;
- 4. Bericht der Kassenprüfer;
- 5. Entlastung des Vorstandes;
- 6. Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
- 7. Anträge;
- 8. Verschiedenes.

Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Diese muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Versammlung , den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten muss.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Erweiterung der Tagesordnung

Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, soweit dies erforderlich ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe fordern.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Staufenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist die Neufassung der Satzung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21. März 1991.

gez. Hans-Jürgen Ries

gez. Hans-Martin Bank

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 515 am 05.04.1993.

Hann.Münden, den 13.04.1993

gez. Rietze, Justizangestellter

Siegelabdruck Amtsgericht Hann.Münden